

**Niederschrift Nr. 646 – BESCHLUSSPROTOKOLL - ÖFFENTLICH**
über die am 13.11.2023 um 19.00 Uhr abgehaltene Sitzung des Gemeinderates**Beginn:** 19:00 Uhr
Ende: 22:18 Uhr**Ort:** Vereinshaus, Sitzungszimmer der Feuerwehr**Anwesender Gemeinderat:****Bgm. Martin Schwaninger****Mag. Edith Reichel****Hubert Scheiber** statt Marcel Graser**Florentina Haselwanter****Milena Salzmann** statt Andreas Ladner**Maria Haider** statt Franz Haider**Andreas Scheiring****Albert Haselwanter** statt Michael Lindenthaler**Christina Gonner** statt Dr. Lukas Neumann**Mag. Günter Hörtnagl****Angelika Auer**

Entschuldigt: Andreas Ladner, Marcel Graser, Vzbgm. Franz Haider, Dr. Lukas Neumann, Michael Lindenthaler

Tagesordnung:

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung
2	Beratung und Beschlussfassung - Förderung Energiemaßnahmen
3	Beratung und Beschlussfassung - Bericht Bauausschuss Vzbgm. Franz Haider – Altes Widum Oberpettnau, Melaunerstadl – Räumlichkeiten Sängerrunde Pettinau, Musikschule und Senioren
4	Beratung und Beschlussfassung – Unterzeichnung von 3 Verträgen mit der Diözese Ibk. bezüglich WC-Errichtung sowie Weg- und Parkplatzbenützung
5	Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung der Waldumlage 2024 bis auf weiteres
6	Beratung und Beschlussfassung – Festsetzung der Mindestabwassergebühr für 2024, auf die vom Land vorgegebene Mindestabwassergebühr in Höhe von € 2,53/m³ (inkl. USt)
7	Beratung und Beschlussfassung – Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung bezüglich Errichtung eines Rad- und Gehweges über den Rauthweg zum Inntalradweg
8	Beratung und Beschlussfassung – Sondertilgung und Beendigung des Kredites Kanalisierung BA 02
9	Beratung und Beschlussfassung – Ankauf von freien Wohnungen am Mitterweg
10	Beratung und Beschlussfassung – Kinderkrippenordnung gültig ab 01.01.2024
11	Beratung und Beschlussfassung – Reserve
12	Anträge, Anfragen und Allfälliges
13	Beratung und Beschlussfassung – Ausschluss der Öffentlichkeit
14	Diskrete Angelegenheiten

1	Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Eröffnung, Angelobung
---	---

00:10:00 Minuten

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderät:innen und Besucher:innen, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr.

Der Bgm. erinnert den Gemeinderat, dass die Sitzung mittels Tonaufzeichnungsgerät aufgenommen wird, damit die Niederschrift einfacher zu erstellen ist.

Der Bgm. bittet die Zuhörer:innen die Sitzung nicht durch Wortmeldungen zu stören.

Bgm. bittet um Zustimmung zur Tagesordnung.

Einwand EGRin Haider: Es sollte ein Punkt auf die Tagesordnung aufgenommen werden, nachdem die Liste Haider im Zuge der letzten Sitzung einen Antrag zum Hochbehälter eingebracht hat. EGRin Haider besteht darauf, dass nach §35 TGO dieser Antrag im Zuge dieser Sitzung zu behandeln sei.

GRin Reichel verweist auf §41 TGO, wonach der Bgm. eingebrachte Anträge binnen 6 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen hat.

Der Bürgermeister empfiehlt, dass dieser Antrag zuerst im Bauausschuss beraten wird und anschließend in den Gemeinderat kommt.

Der Bgm. setzt nach kurzer Diskussion den Antrag als Top 11 auf die Tagesordnung.

11	Beratung und Beschlussfassung – Beginn der Planung des Hochbehälters im Jahr 2024 und dessen Budgetierung für das kommende Geschäftsjahr
----	--

GR Hörtnagl erkundigt sich, ob GRin Reichel auch heute wieder Protokoll schreibt und ob sie dies wieder in Rechnung stellen wird. GRin Reichel bejaht dies. GRin Auer merkt an, dass man für Abrechnungen von Werkverträgen Projekte brauchen würde. GRin Reichel antwortet, sie würde dies unter der Projektbeschreibung „Öffentlichkeitsarbeit“ abrechnen.

ANGELOBUNG:

Albert Haselwanter wird gemäß § 28 TGO vom Bürgermeister angelobt. Er gelobt, vor dem Gemeinderat in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner:innen nach bestem Wissen und Können zu fördern.

2	Beratung und Beschlussfassung - Förderung Energiemaßnahmen
---	--

0:15:00

1. Antragsteller: Buschneg Gerold

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung, (Geschäftszahl: WBF-F1204239/2023 vom 26.09.2023).

Herr Buschneg Gerold hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausuzahlen.

2. Antragsteller: Graber Monika

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung,
(Geschäftszahl: WBF-F1214769/2023 vom 24.10.2023).

Frau Monika Graber hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da sie eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Sie hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihr somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – der Antragstellerin eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 auszuzahlen.

3. Antragsteller: Kleinhans Johann

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung,
(Geschäftszahl: WBF-F1208405/2023 vom 12.09.23)

Herr Kleinhans Johann hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 auszuzahlen.

4. Antragsteller: Scheiber Hubert

Förderung zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage für elektrischen Strom.

Zusicherung Einmalzuschuss OeMAG für Ökostrom AG,
(Geschäftszahl: WZ TO70 F208260 N1 vom 14.09.23).

Herr Scheiber Hubert hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Batteriespeicheranlage für elektrischen Strom errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss ÖMAG für Ökostrom AG erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Enthaltung GR Scheiber Hubert aufgrund Befangenheit), gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 auszuzahlen.

5. Antragsteller: Baldauf Christoph

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage und Wärmepumpenanlage.

Zusicherung Bonus- Klimafreundliches Heizsystem und Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung (Geschäftszahl: WBF-F1199148/2023 vom 13.06.23 und WBF-F1178527/2023 vom 13.06.23).

Herr Christoph Baldauf hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage mit Wärmepumpe errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung und einen Bonus für Klimafreundliches Heizsystem von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlagen förderungswürdig sind und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 800,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 800,00 ausbezahlen.

6. Antragsteller: Putzer Friedrich

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung, (Geschäftszahl: WZ T070 F1210522 N1 vom 28.09.2023).

Herr Friedrich Putzer hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausbezahlen.

7. Antragsteller: Hauser Stefan

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung, (Geschäftszahl: WBF-F1204162/2023 vom 12.09.2023).

Herr Hauser Stefan hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausbezahlen.

8. Antragsteller: Hauser Stefan

Förderung zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage für elektr. Strom.

Zusicherung OeMAG für Investitionszuschuss gem. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz für Stromspeicher NR. EI10069237 (Vertragskontonr. 0000079130 vom 17.10.23).

Herr Hauser Stefan hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Batteriespeicheranlage für elektr. Strom errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Investitionszuschuss von der OeMAG erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausbezahlen.

9. Antragsteller: Baldauf Manfred

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Förderung Kommunalkredit, (Geschäftszahl: KC303282 vom 26.04.2023).

Herr Manfred Baldauf hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausbezahlen.

10. Antragsteller: Scheiring Markus

Förderung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Zusicherung Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung, (Geschäftszahl: WBF-F1214526/2023 vom 17.10.2023).

Herr Markus Scheiring hat eine Förderung für Energiemaßnahmen beantragt, da er eine Photovoltaikanlage errichtet hat. Er hat die Zusicherung für einen Einmalzuschuss Wohnhaussanierung von der Tiroler Landesregierung erhalten. Es wurde der Nachweis erbracht, dass die Anlage förderungswürdig ist und ihm somit eine Förderung in Höhe von € 400,00 zusteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Enthaltung GR Scheiring aufgrund Befangenheit), gemäß Beschluss vom 06.03.2017 – Niederschrift Nr. 598, Tagesordnungspunkt 15, gemäß A, B, C, D und G – dem Antragsteller eine Förderung für die Anlage von insgesamt € 400,00 ausbezahlen.

3	Beratung und Beschlussfassung - Bericht Bauausschuss Vzbgm. Haider – Altes Widum Oberpettnau, Melaunerstadt – Räumlichkeiten Sängerrunde Pettnau, Musikschule und Senioren
---	--

00:25:00 Minuten

Der Bürgermeister bittet in Vertretung von Bauausschuss Obmann Franz Haider, EGR Robert Pirschl um einen Bericht von der letzten Sitzung. Dieser verliest den Bericht.

Bauausschuss Pettnau

Protokoll der Sitzung vom Montag, 16.10.2023

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 21:00 Uhr

Anwesende Teilnehmer (o. T.): Bgm Martin Schwaninger

Franz Haider (Obmann)

Lukas Neumann

Robert Pirschl

Edith Reichel

Gabriele Neumann – Landeskonservatorat für Tirol

Alexander Oberlechner – Landeskonservatorat für Tirol

Architekt Benedikt Gratl

Bruno Haselwanter - Pfarr-GR

Andreas Matzinger – Landes-Gedächtnis-Stiftung

Tagesordnung / Besprechungspunkte:

1. **Örtliche Besichtigung mit Diskussion der Nutzungsmöglichkeiten der Objekte Öttl-Stadel und**
2. **Widum Oberpettnau**

Präambel:

Der seit geraumer Zeit angestrebte Termin zur Abstimmung mit dem Denkmalschutz für beide im Gemeindebesitz befindlichen Gebäude dient der Klärung zu realistischen Möglichkeiten zur Schaffung von Räumlichkeiten für die vorhandenen Wünsche und Anfragen von Vereinen, wie sie in der Bauausschuss-Sitzung vom 08.05.2023 (Protokoll) besprochen wurden.

Priorität besitzen derzeit die Anliegen:

Raum für katholischen Familienverband, Übungsraum Sänger f. 25 Personen mit Piano, Musikschule zur Stimmbildung u. div. Musik-Unterricht und eine barrierefreie Altenstube (Senioren-Café) sowie Jugendtreff.

Zu 1) Öttl-Stadel:

Als erstes Objekt wurde der „Öttl-Stadel“ außen und innen besichtigt, wobei zum Zeitpunkt das Erdgeschoß mit seinem Gewölbe nicht zugänglich waren, jedoch Fotos und ein Bestands-Aufnahme-Plan dieses Gewölbegeschoßes und des nordseitig darüberliegenden Obergeschoßes, sowie des Tennen mit konstruktivem Holztragwerk vorlagen.

Der Tennen und das Obergeschoß wurden besichtigt und vor Ort auf Basis der ersten Eindrücke schon einige Gedanken zu Zustand, Erschließungsmöglichkeiten und Außenwand-gestalterischen Lösungsmöglichkeiten ausgesprochen.

Dabei wurde die statische Belastbarkeit der vorhandenen Gewölbedecke als gute, neutrale Basis für den Aufbau von Nutzungsgeschoß(en) gesehen und durch die Hohlräume der Gewölbeformen eine gute Integration von technischen Einbauten von Leitungen aller Art gesehen.

Eine der als Möglichkeit angesprochenen Nutzungsideen zur Fortsetzung der bestehenden, nördlichen zwei (völlig zu erneuernden) Wohnungen als mit weiteren Wohnungen genutzte erste Obergeschoß-Ebene zu gestalten, wurde zwar als Möglichkeit gesehen, doch auf die möglichen Konflikte zwischen Wohnungen und anderen vorhandenen und noch kommenden Vereins- oder Veranstaltungs-Nutzungswünschen in der großen Tennen-Kubatur hingewiesen. Diese Schallkonflikte sind jedoch heute durch die aktuelle Bautechnik mit ihren Dämm-Möglichkeiten durchaus lösbar.

Bei einem Tennen-Ausbau wäre das Augenmerk auch stark auf die bestehende Holz-Außenwand zu richten, welche ihren grundsätzlichen Charakter durch einen Ausbau nicht verlieren soll. So wäre eine hinter der bestehenden Holzschalung selbständig stehende verglaste Wandkonstruktion denkbar, welche durch eine sensibel aufgelockerte Holz-Außenschalung belichtet und belüftet werden kann.

Die Erschließung der oberen Geschoße wäre noch zu untersuchen, da die bestehende Treppe nicht die Kapazität und Funktion einer Haupteerschließung erfüllen kann. Ebenso ist eine barrierefreie Lösung mit zu untersuchen und mit der Gewölbesituation abzustimmen. Auch eine 2. Vertikalachse ist anzudenken im Sinne der Nutzungssicherheit, des Brandschutzes und der Fluchtweg-Erfordernisse.

Als interessant und überraschend gut erhalten zeigen sich die Haupttragwerke des Gebäudes.

Aufgrund fortschreitender Dämmerung wurde um ca. 19 Uhr der Lokalausganschein ins benachbarte Widum verlegt...

Zu 2) Widum:

Die Außenbesichtigung entfällt aufgrund hereingefallender Dämmerung und wurde das Gebäude innen noch kurz im EG und OG begangen. Im OG-Mittelzimmer wurde dann eine Erörterung der Eindrücke und der vom Bauausschuss gestellten Fragen zu möglichen baulichen Änderungen im und am Gebäude besprochen.

Dabei wurde auch die von Architekt Gratl bereits in den Vorjahren im Auftrag des Bürgermeisters entwickelte Idee eines Anbaues im südlichen Vorgartenbereich unter Schonung des Widum-Gebäudes mit einem Versammlungsraum mit Nebenräumen den Anwesenden vorgestellt.

Von beiden Vertretern des Denkmalamtes wurde eine Umbauabsicht des Widums aufgrund seiner zeittypischen Bauweise und Struktur ablehnend kommentiert. Auch würden der Ein- oder Umbau einer normgerechten Treppe ins OG die bestehenden konstruktiven Bauteile stark beeinträchtigen und würde eine barrierefreie Lösung dabei ohnehin nicht denkbar sein.

Dem Erdgeschoß-Anbau wurde mit zahlreichen Argumenten mit gestalterischem und Denkmalschutz-geprägtem Inhalt widersprochen und eine ablehnende Haltung eingenommen.

Es wurde vielmehr sehr deutlich auf die Schaffung und vielfältigen Möglichkeiten von Versammlungs- und Veranstaltungsräumen im großen benachbarten Öttl-Stadel verwiesen und man bräuchte nicht das in seiner Form unbedingt erhaltenswerte Widum-Bauwerk verändern.

Eine anschließende Abschluss-Besprechung im gegenüberliegenden Melaunerhof beendete die Sitzung, begleitet von der formellen Bitte von Obmann Franz Haider an Architekt Gratl um ein Honorarangebot für die Untersuchung des Öttl-Stadels zu einer ordentlichen Erschließung von möglichen, sinnvollerweise auch in Abschnitten zu realisierenden Ausbauten des vorhandenen großen Stadelvolumens.

Dieses würde dann in folgenden Bauausschuss-Sitzung(en) eingehend beraten und im Entschluss-Falle dem Gemeinderat zur Beauftragung vorgelegt werden.

Es wird hier ergänzend auch auf den Bericht des Bauausschusses vom 8.5.2023 auf den baulichen Zustand der beiden denkmalgeschützten Objekte Öttl-Stadl und Widum verwiesen.

Gez.

Franz Haider

Robert Pirschl

2023-11-08

Beilage: Angebot Architekt Gratl (muss noch besprochen werden...)

Bgm. Schwaninger ergänzt noch folgende Punkte:

1. Beim Lokalausganschein vom 16.10.23 hat das Denkmalamt vertreten durch Dr. Gabriele Neumann die Gemeinde ersucht, **eine weitere Studie** für die Nutzung bzw. Sanierung, Umbau für den Mellauner Stadel anfertigen zu lassen (EUR 6.000 brutto Architekt Gratl). Diese Studie würde einen ziemlich großen Kultursaal in den **oberen Stockwerken** mit Küche, WC Anlagen, Lift und Treppenhaus erarbeiten. Ergebnisse solcher Studien liegen uns bereits in Natura vor: **Gemeindehaus Pettnau, Gasthaus Mellauner, Kulturstadel Riml in Oberhofen**. Unser Besprechungsraum in der Feuerwehr liegt auch im Obergeschoß und ist auch nicht barrierefrei.

2. Ein **Konzept vom Bürgermeister für das Widum** vom Jahr 2019 über ca. EUR 1.122.000,00 (2019) wird während der Sitzung an alle verteilt.
3. Im Bericht vom DI Pirschl fehlt, dass der **Mellauner Stadel** im Erdgeschoß stark überschwemmungsgefährdet ist. Ereignisse von 1999 und 2003 sind uns noch in Erinnerung.
4. Das **Niveau von der B 171 liegt höher** als der Fußboden vom Erdgeschoß.
5. Das **Möserer Bachl führt verrohrt direkt am Stadel** vorbei.
6. Es wurde zudem nicht erwähnt, dass im Widum keine Mauern im Inneren abgetragen werden dürfen. Der äußere Charakter des Widums muss erhalten bleiben, eine zeitgemäße Treppe einzubauen wäre erlaubt und planbar .
7. Das **Denkmalamt wünscht sich** die Vorlage einer Vergleichsstudie vom Mellauner Stadel um abzuwägen, welche Lösung vorteilhafter wäre.
8. Das Denkmalamt hat den **Zubau zum Widum nicht kategorisch abgelehnt**.
9. Grundsätzlich **hat das Denkmalamt nicht das Recht**, einer Gemeinde eine weitere Studie zum Vergleichen aufzutragen.
10. Der Bgm. will im Protokoll vermerkt haben, dass er nur die Errichtung **eines Sitzungsraumes ebenerdig** unterstützt, weil die Gemeinde Pettnau schon über mehrere Säle im 1. Stock verfügt, wie z. B. im Vereinshaus und im Gemeindehaus 1. Stock im Kiga.
11. Miet- und nutzbar wäre auch der Saal im Dachgeschoß vom Mellauner Gasthaus. Dieser Saal wurde mit öffentlichen Steuermitteln von der Messerschmidt Stiftung errichtet und wird sehr selten genutzt.

Anfang November wurde die Stellungnahme von GRin Reichel an alle Gemeinderät:innen und den Mitgliedern des Bauausschusses gemailt:

Sehr geehrte Kollegen,

Ich habe nun nach unserem letzten Zusammentreffen nachgedacht und bin zu folgender reiflicher Überlegung gekommen: Es macht meiner Ansicht nach keinen Sinn jetzt Unsummen an Geld in die Hand zu nehmen für neue Studien zu Mellauner oder Widum und eines dieser Projekte zum aktuellen Zeitpunkt weiter zu verfolgen!

Es gäbe eine wesentlich kostengünstigere Lösung, um die aktuellen Problemstellungen, nämlich - und da sind wir uns zumindest alle einig - eine adäquate Lösung für die Sängler und für die Senioren zu finden: ich werde bei der nächsten GR-Sitzung für unsere Liste einen Antrag einbringen, das Foyer des Kultursaals entsprechend zu adaptieren!

Und ich bitte euch über meinen Vorschlag objektiv nachzudenken!

Denn:

1. Abgesehen von der Problematik Sängler und Senioren hat KEINER von uns eine andere Konzeptidee zur Nachnutzung der beiden Gebäude. Sollte ich mich irren, dann korrigiert mich. Einfach nur "Wohnungen oder Büroräume schaffen", ist m.A. zu wenig....und dafür besteht zum aktuellen Zeitpunkt kein Bedarf. Wenn es um Wohnraumschaffung geht, wäre der Vorschlag unserer Liste, dass man die freien Wohnungen der Mitterweg Baustufe 2 als Gemeinde ankauft, um diese zu "puffern" bis Eigenheimbedarf besteht und vorläufig zu vermieten, der wesentlich sinnvollere, denn diese Wohnungen existieren schon!

2. Die Senioren brauchen Barrierefreiheit. Sowohl das Widum als auch der Mellaunerstadl müssten sehr kostenintensiv dafür umgebaut werden.

3. Den Sänglern hat man eine rasche Lösung versprochen. Studien, Ausschreibungen, Planungen, Gespräche mit Denkmalamt und Diözese, etc. zu Mellauner und Widum nehmen einige JAHRE in Anspruch!

4. Wozu einen "Veranstaltungssaal" bauen, wenn wir einen Kultursaal, Räumlichkeiten im Kindergarten, Räumlichkeiten bei der Feuerwehr haben für Zusammentreffen jeglicher Art?

5. Der Mellaunerhof bietet bereits einen modernen und neu gestalteten Seminarraum MITSAMT Gastronomiebetrieb, den auch jeder, jederzeit buchen und nutzen kann und damit stärken wir

zusätzlich die Wirtschaft im eigenen Dorf.

6. Das Kultursaaldach wurde erst eben aufwändig und professionell erweitert, diese Örtlichkeit gehört nun genutzt und belebt - von allen Generationen und Vereinen!

7. Von einer sinnvollen Adaptierung des Foyers profitieren neben den Sängern und Senioren auch andere Vereine! Man hat eine Küche, eine Bar, Toiletten, Aufzug, Kellerräumlichkeiten, etc alles an einem Ort. Ich denke dabei auch an die Nutzung für unsere Pettnauer Jugend!

Mein Fazit:

Das Foyer bietet unheimlich viel Potenzial und kostet wesentlich weniger Geld und Zeit!
Wenn es schließlich in den kommenden Jahren tatsächlich SINNVOLLEN Bedarf einer Nachnutzung für Mellauner oder Widum gibt (ich denke etwa an Ausbau der Kinderbetreuung in 10 bis 15 Jahren oder dann tatsächlichen Bedarf an Wohnraumschaffung), dann ist es früh genug Geld und Zeit intensiv zu investieren.

Mit lieben Grüßen,
Edith

Diskussion:

EGRin Haider merkt an, dass die SängerInnen mit dem Foyer nicht einverstanden sind und dass sie für die Beauftragung der Studie bezgl. Mellaunerstadl ist.

Der Bgm rechnet mit Kosten von € 10.000,00 - € 25.000,00 für diese Adaptierung.

GRin Reichel stellt einen Antrag nach §41 TGO ZU DIESEM Tagesordnungspunkt und schlägt folgenden Beschlusstext vor:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich mitStimmen, die Nachnutzung des Melaunerstadels und des Widums vorerst, bis zum Vorliegen eines Nachnutzungskonzeptes zu verschieben und stattdessen sofort eine Umgestaltung des Foyers bzw. der Galerie des Kultursaals sowohl für die Sänger:innen, als auch für die Musikschule, die Senior:innen und andere Vereine ins Auge zu fassen. Die notwendigen Parameter werden mit den betroffenen Vereinen besprochen. Danach werden Angebote eingeholt, über die der Gemeinderat abstimmen wird.

Es folgt eine eingehende Diskussion über den Beschlusstext.

Die Sitzung wird unterbrochen: 19:50 Uhr

Die Sitzung geht weiter: 20:05 Uhr

EGR Scheiber schlägt vor, 2 Beschlüsse zu fassen, welche zur Abstimmung kommen:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Nachnutzung des Melaunerstadels und des Widums – vorerst, bis zum Vorliegen eines Nachnutzungskonzeptes – zu verschieben.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau beschließt einstimmig, um den Wünschen der Pettnauer Sängerrunde und der Pettnauer Senior:innen gerecht zu werden, im Zuge der nächsten Bauausschusssitzung, am Montag, 27. November 2023, mit den betroffenen Vereinen (Familienverband, Pettnauer Sängerrunde) die notwendigen Parameter für die Adaptierung des Foyers bzw. der Galerie im Kultursaal auszuarbeiten und danach entsprechende Angebote einzuholen.

4	Beratung und Beschlussfassung – Unterzeichnung der 3 Verträge mit der Diözese Ibk. bezüglich WC-Errichtung sowie Weg- und Parkplatzbenützung
---	--

1:16:30 Minuten

Die Verträge sind in der Mappe aufgelegt und konnten von allen Gemeinderäten eingesehen werden.

Der 1. Vertrag ist ein **Bittleihvertrag** über die Parkfläche (parallel zum Römerweg).

Der 2. Vertrag ist der **Abtretungsvertrag** über eine kostenlose Grundstücksfläche zur Errichtung einer WC-Anlage.

Der 3. Vertrag ist ein **Dienstbarkeitsbegründungsvertrag** (Gehen und Fahren), der die Grundstücke 616, 617, 624, 625 und 628 auf dem Weg zum Friedhof und zur Kirche beinhalten.

Die Verträge wurden mit der Diözese Ibk und mit dem Kirchenrat Pettnau abgestimmt und somit kann die Grundablöse im Grundbuch eingetragen werden.

GRin Auer merkt an, dass einige Fehler im Vertragsentwurf vorliegen würden, welche noch geprüft werden sollen:

1. Abtretungsvertrag:

Punkt 4: Letzter Absatz gehört weg. In der GR Sitzung vom 25.9.2023 wurde nicht zugestimmt. Dieser Punkt wurde verfasst – deshalb muss dies abgeändert werden.

Punkt 7: Es ist nicht ersichtlich worauf sich Absatz „§2“ bezieht (Datum, Frist von....., Gesetzeslage.....)

Punkt 12: Die KG 81306 Pettnau soll ergänzt werden.

Die Einlagezahl EZ von 163 (KG 81306?) wird in eine neue EZ eingegliedert, aber das gehört ihrer Ansicht nach in die EZ der Gemeinde (EZ 40).

2. Bittleihvertrag und Dienstbarkeitsbegründungsvertrag:

Die Ersitzung soll geprüft werden, weil man mit einem Prekarium wesentlich schlechter gestellt wäre.

Es sei keine Kündigungsfrist ersichtlich ?

3. Bittleihvertrag:

Punkt 2: Deren Lenker „plus Insassen“ soll ergänzt werden

Punkt 3: Falsches Datum

Punkt 4: „h“ wäre zu entfernen

4. Dienstbarkeitsbegründungsvertrag:

Punkt 3: „Gemeinde Flauring“ wäre durch „Gemeinde Pettnau“ zu ersetzen (es stellt sich heraus, dass GRin Auer eine alte Version des Vertrages in den Händen hielt)

Bgm. Schwaninger wird diese Punkte durch RA Mag. Ruben Steiner abklären lassen.

GRin Auer wird die Verträge vorab sichten können.

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Bgm Schwaninger gibt zu Protokoll, dass es von Vorteil gewesen wäre, wenn GRin Auer diese Beanstandungen bereits VOR der Sitzung an den Bgm. weitergegeben hätte, damit man bei der heutigen Sitzung einen Beschluss fassen hätte können.

1:34:00 Minuten

Der Bgm erläutert, dass die Waldumlage neuerlich erhöht werden muss, weil die Landesregierung eine Erhöhung von 10 % verordnet hat

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettnau vom 13.11.2023 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Pettnau erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, VBl. Tirol. Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest:

- a) für Wirtschaftswald 26,90 Euro;
- b) für Schutzwald im Ertrag 13,45 Euro;
- c) für Teilwald im Ertrag 20,17 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Bgm. Schwaninger gibt zu Protokoll, dass im Jahr 2023 die Gemeinde EUR 19.416,37, die Landwirtschaft EUR 8.039,40 und das Land Tirol EUR 3.763,95 bezahlt haben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 14. September 2023, VBl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

01:39:00 Minuten

Der Bgm. erläutert dazu, dass die Gemeinde Pettnau vom Land Tirol mit Schreiben vom 18.10.2023 beauftragt wurde, die Mindestabwassergebühr mit € 2,53 m³ festzusetzen. Das Schreiben ist allen GemeinderätINNEN bekannt. Leider ist das Schreiben vom Land erst am 18.10.23 eingegangen und wurde daher bei der letzten Gemeinderatssitzung durch die Rundung knapp unterschritten (2,36 plus 8 % ergibt € 2,548 gerundet € 2,50). Daher wäre nun der Beschluss neu zu fassen, da die Gemeinde sonst die Förderungen vom Land nicht mehr erhält.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau beschließt einstimmig, die Festsetzung der Mindestabwassergebühr für das Jahr 2024 in Höhe von € 2,55/m³.

Der Bgm erklärt, dass nun eine Vereinbarung zur Errichtung eines Rad- und Gehweges über den Rauthweg vorliegen würde.

Privatrechtliche Vereinbarung – „Weggem. Unterangerweg“

Errichtung Rad- und Gehweg über den Rauthweg

Der Gemeinde Pettnau liegt der Ausbau des Radweges am Herzen, deshalb wird die Weggemeinschaft Unterangerweg um deren Zustimmung gebeten.

Abgeschlossen zwischen

- 1) Weggemeinschaft „Unterangerweg“ (Rauthweg) 6408 Pettnau:
Herrn **Alfred Scheiring**, Frau **Albine Scheiring**, Herrn **Andreas Scheiring**, Herrn **Josef Riml**,
Herrn **Arnold Kleinhans**, Frau **Margret Kleinhans**, Herrn **Raimund Ladner**, Herrn **Erich Kleinhans**, Herrn **Krug Josef**.

sowie

- 2) der **Gemeinde Pettnau**, vertreten durch Bgm. Martin Schwaninger
Tiroler Straße 114, 6408 Pettnau.

Beschreibung und Bedingungen des Rad- und Gehweges Rauthweg:

Die Benützung des Weges wird von der Gemeinde Pettnau auf die Dauer von 10 Jahren gepachtet.

Der Pachtzins wird symbolisch mit € 1,00/Jahr festgesetzt.

Die Pacht beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2033.

Beginn des Weges: Einmündung von der B171 in den Rauthweg.

Ende des Weges: bis Stadel Josef Riml.

Breite des Weges: die momentan vorhandenen Naturmaße bleiben unverändert.

Vermessung: es findet keine Vermessung des Weges statt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeinde:

- Instandhaltung, Haftung und Wartung des Rad- und Gehweges (wie bei einem üblichen Feldweg der Gemeinde Pettnau).
- Das Aufstellen von Bänken und Müllkübeln wird der Gemeinde Pettnau nach Rücksprache mit dem jeweiligen Grundeigentümer erlaubt.
- Das Befahren mit Wartungsfahrzeugen der Gemeinde Pettnau sowie deren beauftragten Unternehmen wird gestattet.

Unterschrift(en)	
Pettnau, am:	Weggemeinschaft:
.....	Alfred Scheiring, geb.
.....	Albine Scheiring, geb.
.....	Andreas Scheiring, geb.
.....	Josef Riml, geb.
.....	Arnold Kleinhans, geb.
.....	Margret Kleinhans, geb.
.....	Raimund Ladner, geb.
.....	Erich Kleinhans, geb.
.....	Josef Krug, geb.

Petttau, am 13.11.23

Bgm. Martin Schwaninger plus 3 Gemeinderäte

GR Scheiring, als Betroffener, stimmt der vorliegenden Vereinbarung zu. GR Scheiber erkundigt sich, warum die Pachtdauer nur 10 Jahre betragen soll. GR Scheiring antwortet, dass er sich nicht länger vertraglich binden möchte.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Enthaltung GR Scheiring aufgrund Befangenheit), den Bürgermeister zu beauftragen, eine privatrechtliche Vereinbarung bezüglich Benützung, Haftung und Wartung des Privatweges mit den jeweiligen Grundbesitzern auf die Dauer von 10 Jahren abzuschließen. Weiters soll das Verbindungsstück zwischen Privatweg und Autobahndamm vermessen werden und in einer Breite von 2,50 Meter zum Preis von € 30,00/m² (ca. 60 % vom Land, ca. 20 % TVB) angekauft werden. Sämtliche Förderungen vom Land Tirol, sowie vom Tourismusverband sind zu beantragen. Das Einverständnis mit der Gemeinde Telfs, der Asfinag und den Grundeigentümern soll hergestellt werden. Die Vereinbarung kann nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen abgeschlossen werden.

8 Beratung und Beschlussfassung – Sondertilgung und Beendigung Kredit Kanalisierung BA 02

1.54:00 Minuten

Der Bgm berichtet, dass der Kredit BA 02 Ende 2024 enden würde. Derzeit bezahlt die Gemeinde 4,77 % Zinsen. Der Bgm. schlägt vor, den Kredit vorzeitig in den nächsten Tagen komplett zu tilgen, weil derzeit genug Geld zur Verfügung stehen würde und keine Strafzahlungen zu erwarten sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kredit Kanalisierung BA 02 mit Ende des Jahres 2023 mit einer Sondertilgung in Höhe von ca. € 36.438,18 plus Kontoschließungsgebühren zu beenden.

9 Beratung und Beschlussfassung – Ankauf von freien Wohnungen am Mitterweg

1.56:00 Minuten

Der Bgm berichtet, dass am Mitterweg derzeit noch sechs Einheiten nicht vergeben sind. Es handele sich hierbei um sehr schöne Wohnungen, die vorwiegend den Pettnauer BürgerINNEN über kurz oder lang zu Gute kommen sollten.

Top	Nutzfläche in m ²	Kaufpreis EUR	Tiefgarage	
W1	78,35	348.400	1	
W7	79,49	344.600	1	
W8	78,81	348.400	1	
W9	79,97	367.400	1	
W10	61,84	295.400	1	
RH2	114,20	541.600	1	

Aufgrund der Tatsache, dass derzeit noch sechs Einheiten zur Verfügung stehen, schlägt Bgm. Schwaninger vor, **drei dieser Wohnungen** zu erwerben, um diese zunächst zu vermieten und bei Bedarf den PettnauerINNEN für einen späteren Kauf zur Verfügung zu stellen.

Vor zwei Wochen wurde nochmals ein Postwurf an alle Haushalte verschickt, um das Projekt zu bewerben. Für ein Reihenhaus gibt es momentan keine BewerberInnen aus unserer Gemeinde.

Die WE braucht bis zum **31.01.2024** eine verbindliche Zusage über die Vorgangsweise der Wohnungsvergabe. Als Fertigstellungstermin wird April/Mai/Juni 2024 angegeben.
Falls es keine weiteren BewerberINNEN aus dem Gemeindegebiet Pettnau gibt, werden die Wohnungen von der WE tirolweit, zu Wohnbauförderungskriterien vergeben.

AUSGABEN						
Fläche	Einheit	Kapital	GESCHÄTZT	Kapital	WBF Anteil ca 37,5 %	Bankkredit 30 Jahre
		brutto	Vorsteuer 17 %	netto		zu finanzieren Gem
78,81	W08	348.222,00	51.032,53	297.189,47	130.037,00	167.152,47
79,97	W09	367.147,00	53.806,03	313.340,97	131.951,00	181.389,97
79,49	W07	344.437,00	50.477,84	293.959,16	131.159,00	162.800,16
		1.059.806,00	155.316,40	904.489,60	393.147,00	511.342,60
		Kaufpreis	Vorsteuer 17 %	netto		

Finanzierung			
		Kapital	
m ²		Preis	
78,81	W08	348.222,00	
79,97	W09	367.147,00	
79,49	W07	344.437,00	
238,27	Bruttokaufpreis	1.059.806,00	
	Um WBF u. VST reduziertes Kapital	511.342,60	
	WBF Anteil 37,5 % Darlehen	393.147,00	
	Zinsen WBF 37,5 Jahre	93.270,81	
	Nebenkosten 2x VE + 4,6%	53.751,08	
	3x Küche, 3x Badezimmer - Nebenkosten	33.000,00	
	Zinsen Bank Darlehen 30 Jahre	602.587,91	
	Gesamtkosten in 30 bzw. 37,5 Jahren	1.687.099,40	

EINNAHMEN			
m ²	Miete pro m ² in € brutto	netto in €	
	12,68	11,52	
78,81	999,31	908,46	W 08
79,97	1.014,02	921,84	W 09
79,49	1.007,93	916,30	W 07
238,27	3.021,26	2.746,60	Monatsmiete
		32.959,24	Jahresmiete

Wert der Wohnungen nach 30 Jahren	706.890,60	geschätzt 2/3	
Miete in 30 Jahren	988.777,18	32.959,24 x 30 netto	
Energiekosten- und /oder Annuitätenzuschuss	35.740,50	geschätzt	
Gesamteinnahmen in 30 Jahren	1.731.408,28		

Gegenüberstellung	in €	
Mieterlöse pro Jahr netto	32.959,24	
Bankkreditbelastung pro Jahr (30 Jahre Kredit)	-40.022,50	
WBF- Kredit	-1.180,31	
WBF-Zinsen	-785,41	
Abgang pro Jahr	-9.028,98	
Ca. € 3.000,00 pro Wohnung		

Gemeinde zahlt mit Bankkredit	
Kosten Wohnungspreis	1.059.806,00
WBF-Darlehen	-393.147,00
Vorsteuer retour	-155.316,40
Nebenkosten, GB, Vertragserrichtung	53.751,08
Küche (7.500,00), Bad (3.500,00)	33.000,00
Höhe des Bankkredites	598.093,68

Der Bgm betont, dass der Jahresabgang im Falle eines Wohnungsverkaufes nach 3 oder 6 Jahren partiell addiert werden muß. Die Gemeinde darf nichts verdienen, muss aber auch nichts draufzahlen.

Der Bgm schlägt folgenden Beschluss vor:

Der Gemeinderat beschließt mit Stimmen, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Ankauf und die Finanzierung von den angeführten Wohnungen (W 07, W 08, W 09), zu organisieren, falls sich bis zum 22.01.24, 12 Uhr Mittag, kein Bewerber findet. Die Wohnungen werden nach Schlüsselübergabe vorerst vom Gemeinderat vermietet und bei Bedarf und nach Möglichkeit an PettnauerINNEN, gemäß dem Kriterienkatalog, verkauft.

GR Hörtnagl merkt an, dass ihn seine Bank gewarnt hätte, diese Wohnungen zu kaufen, da diese Wohnungen um 20% über dem derzeitigen Marktwert liegen würden. Außerdem sollte man auch von der 15- jährigen Hauptwohnsitzpflicht abgehen.

Der Bgm kontert, dass in diesem Fall Tür und Tor zur Spekulation geöffnet würde und dass das nicht den WBF Richtlinien entspricht.

GRin Auer übergibt dem Bgm dazu eine Auflistung vom Bezirk Innsbruck Land in der Höhe von durchschnittlich € 3.639,00/m² Wohnnutzfläche bei Wohnungen. (Alt ?, Neu ?, Zustand ?, Heizung ?, Lage ?) Quelle: Finanz.at

Der Bgm erklärt, dass das Land Tirol noch zusätzlich einen Annuitätenzuschuss, einen Energiekostenzuschuss und einen Zuschuss für junges Wohnen gewährt.

GR Hörtnagl erkundigt sich, warum es genau drei Wohnungen sein sollen und ob das Thema Mietkauf geklärt sei. Weiters beschuldigt er den Bgm., dass es in Pettnau keinen Kriterienkatalog gibt. Der Bgm erklärt dazu, dass dies nur als Vorschlag gedacht ist, damit man fixe Zahlen am Tisch hat. Das Thema Mietkauf wurde bereits im Juni vom GR abgelehnt (8:3) und durch die WBF als nicht mischbar im selben Gebäude bestätigt. Es handelt sich hierbei um ein sehr schönes Projekt, welches vorwiegend den Pettnauern zugute kommen sollte. Der Bgm. hält fest, dass der GR von Pettnau einen Kriterienkatalog im Jahr 2021 für **Mietwohnungen und für Eigentumswohnungen** beschlossen hat.

GRin Auer stellt fest, dass auf der Homepage der WE bereits angeführt ist, dass alle Wohnungen vergeben seien.

Der Bgm. erklärt, dass die Vergabe bis 31.01.24 ausschließlich über die Gemeinde erfolgt und er die Behauptung von GRin Auer prüfen wird.

EGR Scheiber fasst die Fakten zusammen:

Wenn wir die Frist des Vergaberechts (31.01.24) verfallen lassen, hat die Gemeinde keinen Einfluss mehr. Man hätte sich nun zwischen diesen beiden Varianten zu entscheiden:

Wollen wir die Wohnungen auf ein paar Jahre für PettnauerINNEN puffern?

Oder ist uns auch Zuzug recht?

Er gibt zudem zu bedenken, dass man im Sinne der Gemeinde eine ordentliche Haushalts-Planung brauchen würde, und viele Projekte anstehen würden. Er schlägt vor, zuerst das Budget zu machen und dann über den Wohnungskauf zu entscheiden.

(2:19:00 Minuten)

GRin Haselwanter gibt zu Protokoll, dass man zur Zeit die Kriterien für die Vergabe von diesen Eigentumswohnungen lockern müsste, was wir auch in den letzten Gemeinderatssitzungen getan haben.

GR Scheiring merkt an, dass man grundsätzlich mit Grund und Boden sparsam umgehen und deshalb für unsere Pettnauer Bürger Wohnfläche schaffen sollte und man sich deshalb einen Ankauf zum Puffern durchaus überlegen muss.

2:25:00 Minuten

GR Hörtnagl will, dass man prüft, ob Mieter, die derzeit in der Baustufe 1 in Miete sind, weiterhin eine Berechtigung (Einkommen) haben, dort zu wohnen und ob man diese nach Ablauf des 3-jährigen Mietvertrages kündigen sollte.

GRin Auer merkt an, dass der Ausbau der Wasserversorgung in Pettnau wichtiger sei, als noch einmal zusätzlich drei Wohnungen zu kaufen, wir haben bereits sechs in der 1. Baustufe gekauft, GRin Auer würde die Vergabekriterien (5 Jahre Hauptwohnsitz in Pettnau) jetzt lockern.

Der Bgm merkt an, dass der Verkauf dieser Wohnungen gerade in dieser Woche wieder frisch beworben wurde. Wahrscheinlich wird es wieder neue BewerberINNEN geben. Außerdem hat der GR bei der letzten Vergabe (GR-Sitzung 09/2023) die Vergabekriterien schon massiv gelockert.

EGR Scheiber bittet darum, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Der Bgm. vertagt diesen Tagesordnungspunkt.

Der Bgm erklärt, daß die Kinderkrippenordnung aktualisiert und angepasst werden sollte:



GEMEINDE PETTNAU

6408 Pettnau - Tiroler Straße 114

☎ 05238/88280

Email: gemeinde@pettnau.tirol.gv.at

Kinderkrippenordnung

Gültig ab 01.02.2024

§ 1

Gültigkeit

Diese Kinderkrippenordnung gilt für die öffentliche Kinderkrippe der Gemeinde Pettnau und ergeht aufgrund § 23 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Auf die Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes wird verwiesen.

§ 2

Aufgaben

1. Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

§ 3

Aufnahmebedingungen

1. In die Kinderkrippe aufgenommen werden alle Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau, bis zum pädagogisch sinnvollen Zeitpunkt zum Einstieg in den Kindergarten. Der **Wechsel in den KIGA** unter dem Kinderkrippenjahr ist nur nach Semesterende möglich. Das Wohl des Kindes sollte dabei im Vordergrund stehen. Aufgenommen **in die Kinderkrippe** werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten der Kinderkrippe möglich ist.
2. Können nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 lit. a) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKBBG) nicht alle für den Besuch der Kinderkrippe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind, mit Verweis auf § 22 Abs. 4 TKBBG, der Reihe nach aufzunehmen:
 - a. Kinder, die die Kinderkrippe bereits besuchen,
 - b. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pettnau,
 - c. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - d. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - e. Kinder, die nach ihrem Alter dem Kindergarteneintritt am nächsten stehen,
 - f. Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderkrippe bereits besucht.
 - 2.1. Ihnen gleichgestellt sind alle im Schulsprengel der Volksschule Pettnau (Platten) ständig wohnhaften Kinder.
 - 2.2. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Aufnahme in die Kinderkrippe ist eine schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§ 4

Anmeldebedingungen

1. Die Anmeldung erfolgt durch *Eigeninitiative der Eltern bei der Kinderkrippenleitung*.
2. Die Krippenanmeldung **erfolgt im März für das folgende Kinderbetreuungsjahr**.
Jede Anmeldung ist gültig *bis die Leitung entscheidet, dass das Kind in den Kindergarten aufrücken kann* und kann nur von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden. Sollte keine Änderung der Anmeldung für das folgende Semester erfolgen, verlängert sich die ursprüngliche Anmeldung automatisch.
3. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
4. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet oder im Sprengel der Volksschule Pettnau ansässiger Kinder, erfolgt **ausschließlich durch den Bürgermeister, nach Absprache mit der Leitung, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Wenn in der KK genug Plätze vorhanden sind, wird nicht in den KIGA aufgenommen.**
5. Zur Einschreibung sind der Meldezettel, die Geburtsurkunde und die Impfzeugnisse mitzubringen.

Alle Informationen, wie z. B. die Kinderkrippenordnung, Anmeldeformulare für die Nachmittags- und Ferienbetreuung usw. finden Sie auf der Homepage des Kindergartens www.kiga-pettnau.at.

§ 5

Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt derzeit in **zwei Gruppen**. In dieser befinden sich Kinder ab dem 18. Lebensmonat.
2. Die **Gruppen werden von jeweils einer pädagogischen Fachkraft und einer Assistentin betreut.**
3. Die zulässige Kinderzahl in der Kinderkrippe beträgt **grundsätzlich höchstens zwölf Kinder pro Tag und pro Gruppe.**

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die 1. Gruppe ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
Die 2. Gruppe ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.
Sollte der Gemeinderat Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen, so ist dies dem Aushang zu entnehmen.
1. **Zulässige Schließtage:**
 - a. Samstage, Sonntage und die gesetzlichen Feiertage.
 - b. In den Weihnachtsferien für *circa* zwei Wochen und im Sommer für *circa* vier Wochen (August/September), ist die Kinderkrippe geschlossen. Genaue Termine sind dem Aushang zu entnehmen.
2. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis 08:30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nutzen zu können. Kinder, welche nicht am Mittagessen teilnehmen, können von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr abgeholt werden. Kinder, welche das Mittagessen um ca. 12:00 Uhr einnehmen, können von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr abgeholt werden. Die Ruhezeit findet nach dem Mittagessen im Schlafrum statt.
3. Die Eltern haben die vereinbarte Bring- und Abholzeit einzuhalten.

§ 7

Besuchsbedingungen

1. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder gepflegt und zweckmäßig gekleidet die Krippe besuchen. Das Kind wird bei der Abholung grundsätzlich nur dem/der Erziehungsberechtigten übergeben. Ausnahmen müssen schriftlich bekannt gegeben werden.

2. Eltern (Erziehungsberechtigte) haben dafür zu sorgen, dass ein in die Kinderkrippe aufgenommenes Kind die Kinderkrippe regelmäßig besucht. Sie haben die Leitung von jeder länger anhaltenden Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten, schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus.
4. Aufenthaltsdauer:
Jedes Kind muss insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens *zwei* Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.
5. Übergang Kinderkrippe- Kindergarten:
Der Wechsel in den Kindergarten findet nach Beendigung des jeweiligen Semesters statt. Das neue Kindergartenjahr startet für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag: *1. September*) im September. Da das Wohl des Kindes für unsere Einrichtung im Vordergrund steht, **entscheiden die Pädagogen, ob das Kind zu Semesterwechsel in den Kindergarten aufrücken darf.**

§ 8

Ausschluss

1. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26 TKKG), gemäß § 22 Abs 3 TKKG nur verweigern oder widerrufen, wenn
 - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
 - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
2. entfällt
3. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderkrippe fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

§ 9

Kinderkrippengebühren

1. Für den Besuch der Kinderkrippe werden Gebühren eingehoben, die durch Anschlag verlautbart werden. Diese Gebühren betragen ab 01.02.2024:
 - a.

Anmeldung für 2 Tage pro Woche (Mindestanmeldung):	€ 80,00 pro Kind pro Monat
Anmeldung für 3 Tage pro Woche:	€ 120,00 pro Kind pro Monat
Anmeldung für 4 Tage pro Woche:	€ 160,00 pro Kind pro Monat
Anmeldung für 5 Tage pro Woche:	€ 200,00 pro Kind pro Monat
 - b. Der Essensbeitrag beträgt derzeit € 4,65 pro Mittagessen. *Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. Anmeldung im Nachhinein.*
Die An- und Abmeldung für den Mittagstisch muss bis Mittwoch für die kommende Woche erfolgen, sofern ausreichend Personal zur Verfügung steht und der Erhalter zustimmt.
 - c. Die Eltern zahlen pro Semester € 20,00 als symbolischen Nebenkostenbeitrag, beginnend ab 01.02.2024 (z. Bsp. Bastelsachen, Jause, Feiern, Portfolios, Fotos)

2. Der Kinderkrippenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 15. eines Monats mittels Zahlschein oder Bankeinzug im Vorhinein zu bezahlen.
3. Die Kinderkrippengebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Kinderkrippenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

Petttau, im November 2023

Der Bürgermeister
Martin Schwaninger eh.

Hierauf bezieht sich der
Gemeinderatsbeschluss vom 13.11.2023

GRin Auer würde das Inkrafttreten der Kinderkrippenordnung an den Kindergarten anlehnen.
Die Kindergartenordnung läuft ab 1. Oktober 2024.

Bgm. Schwaninger gibt zu Protokoll, dass er die beiden Einrichtungen unterschiedlich behandeln möchte, weil beide Einrichtungen in einem ganz anderen Rhythmus arbeiten.
Die Kinderbetreuung läuft hervorragend, ist aber auch sehr teuer. Deshalb sollte diese Indexanpassung unbedingt durchgeführt werden. Die Gemeinde sollte mit dem Steuergeld entsprechend sparsam und gut wirtschaften.

GRin Reichel schlägt nach kurzer Diskussion vor, die Indexanpassung auszusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Kinderkrippenordnung (einschließlich dem beschlossenen symbolischen Nebenkostenbeitrag) – ohne Erhöhung der Tagesgebühren – gültig per 01.02.24. Über die Erhöhung der Tagesgebühren sollte im Mai 2024 abgestimmt werden.

11	Beratung und Beschlussfassung – Beginn der Planung des Hochbehälters im Jahr 2024 und dessen Budgetierung für das kommende Geschäftsjahr
----	--

02:45:00 Minuten

GRin Haider führt aus, dass ein Hochwasserbehälter in Leiblfing mittlerweile sehr alt ist. Eine Erneuerung soll im Bauausschuss beraten werden. Kosten für Planungen sollten im Budget 2024 berücksichtigt werden.

GRin Auer merkt an, dass im Raumordnungskonzept ebenfalls die Maßnahme „Baus eines neuen Hochbehälters“ anzustreben sei.

Bgm. Schwaninger gibt zu Protokoll, dass man in den letzten Jahren sehr wohl viel Geld in die Wasserversorgung investiert habe (Wasserleitung Bachgasse, Wasserleitung Pirschl/Berchtold, Wasserleitung Degenhard, Wasserleitung Kraxner, Wasserleitung Mitterweg, Hydranten).
Der Bgm fordert außerdem, dass die Qualität unseres ältesten Behälters von einem neutralen Sachverständigen geprüft wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, unter Einbeziehung des Bauausschusses, die Planung des neuen Hochbehälters für das kommende Jahr zu budgetieren. Ein neutraler Sachverständiger sollte die Qualität des ältesten Behälters bewerten.

1. Die nächste Sitzung findet voraussichtlich am Montag, den 18.12.23 um 19.00 Uhr wieder im Vereinshaus statt.
2. Die Landjugend und die MK Pettnau haben den Wunsch geäußert, eine Bar im Kultursaal bei Bällen zu errichten, da die Besucherzahlen bei den Bällen nachlassen und man versuchen will, die Gäste in einem Raum zu halten. Der Boden würde mit Gummimatten ausreichend geschützt werden. Der GR stimmt diesem Projekt wohlwollend zu.
3. Der Bgm lädt herzlich die GemeinderätINNEN mit ihren PartnerINNEN zur Weihnachtsfeier am Freitag, den 1. Dezember um 19:00 Uhr beim Gasthof Schaber ein .
4. Herr Mittermair würde gerne einen Selbstbedienungsautomaten mit Getränken, Snacks, Süßigkeiten, Kaffee und Kakao rechts vom Eingang beim Foyer aufstellen. Die Haftung, Versicherung, Vertrag und die Gebühren sollten grundsätzlich vor Inbetriebnahme besprochen werden. Der Gemeinderat will den Automaten entfernt haben.
5. GRin Reichel regt an, dass sich der Kulturausschuss über die Anschaffung von Tafeln/Schildern aus Holz oder Metall für die Gemeindestandln Gedanken machen soll, auf denen Kassa, Getränke, Bonausgabe, Getränke, Essenausgabe etc. steht.
6. GRin Auer berichtet, dass fast 2 Millionen Euro Kredit offen seien – man sollte darüber nachdenken, diese auf Fixzinskredite umzustellen.
7. GRin Auer merkt an, dass in dem Artikel der Bezirksblätter Tatsachen stehen würden, über die der Gemeinderat nicht informiert sei. Sie schlägt deshalb vor, dass der Bgm. dem GR regelmäßig über die aktuellen Projekte berichten soll.
8. GRin Auer merkt an, dass der Nahflix nunmehr seit Juli von der Gemeinde subventioniert wird. Sie möchte einen Bericht im Dezember/Jänner von Herrn Mittermaier, wie das Geschäft läuft.
9. GRin Auer merkt an, dass im Protokoll Nr.: 645 die Beschlüsse der vertraulichen Sitzung nicht im öffentlichen Teil protokolliert wurden. Dies sollte bitte nachgeholt werden.
10. Ein Zuhörer erkundigt sich nach den geplanten Maßnahmen gegen Lärm auf der Autobahn. GRin Auer berichtet, dass sie gemeinsam mit unserem Vbgm Franz Haider in Eigenhofen bei einer interessanten Veranstaltung waren. Der Bgm. gibt zu Protokoll, dass er zwar nicht bei dieser öffentlichen Versammlung gewesen ist, aber er sei sehr häufig im Gespräch mit einflussreichen Politikern, welche tagtäglich mit diesem Thema arbeiten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Ausschluss der Öffentlichkeit, um Personalangelegenheiten und diskrete Themen zu besprechen.

Dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Tagesordnungspunkt wird in einer getrennten Niederschrift protokolliert.

Nachstehend werden lediglich Beschlüsse, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasst wurden, laut der TGO § 36 Abs. 3 in die öffentliche Niederschrift übernommen.

Der Bgm. bedankt sich bei den ZuhörerInnen für ihr Interesse und wünscht einen angenehmen Abend.

03:15:00 Minuten

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pettnau beschließt einstimmig eine Mitarbeiterin ab 01.10.2023 als Assistenzkraft ohne Ferien in der Kinderkrippe zu beschäftigen und die Dauer des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit zu ändern.

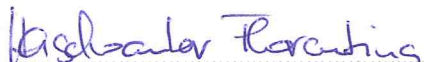
Pettnau, am 13.11.2023

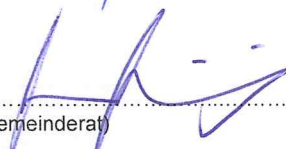
Dauer: 03:18:00

Ende: 22:18 Uhr


.....
(Schriftführerin)


.....
(Bürgermeister)


.....
(Gemeinderat)


.....
(Gemeinderat)